

Satzung des SC Germania Nürnberg e. V.

Gegründet am 01. Mai 1921 – Vereinsfarben blau-schwarz

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Sport-Club Germania Nürnberg e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverband e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§ 3

- (1) Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Der Ersatz von Auslagen ist zulässig.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
- (3) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (4) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, und wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung des Sportplatzes sowie der Turn- und der Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

- (1) Mitglied kann Jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Vereinssatzung an. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (3) Den Austritt kann ein Mitglied schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (31.12.) erklären.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen das Ansehen des Vereins verstößt, nach Verurteilung wegen einer ehrenrührigen Handlung oder bei Beitragsrückstand von über

einem Jahr nach mindestens einmaliger schriftlicher Mahnung. Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich die Anrufung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuß seinen Beschluß für vorläufig vollziehbar erklären.

(5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.

(6) Ein Mitglied kann unter den in Absatz (4) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Sollte dem Verein wegen des Verhaltens eines Mitglieds eine Geldbuße auferlegt werden, ist der Verein berechtigt, diese vom Mitglied zurückzufordern.

(7) Alle Beschlüsse sind dem betreffenden Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 5

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand (Vorstandschaft)
- der Vereinsausschuß
- die Mitgliederversammlung

§ 6

(1) Der Vorstand (Vorstandschaft) besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Hauptkassier.
- dem technischen Betriebsleiter

Der Vereinsausschuß kann durch Beschluß die Vorstandschaft erweitern oder eine erweiterte Vorstandschaft reduzieren.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden vertreten (Vorstand i. S. des § 26 BGB). Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei jeder jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung findet im Turnus jeweils die Wahl entweder des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden statt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuß innerhalb von 21 Tagen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, daß der Vorstand Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von EUR 5.000,00 selbständig ausführen darf. Alle vom Haushaltsplan gedeckten Ausgaben dürfen vom Vorstand selbständig ausgeführt werden, unabhängig von der Höhe des Geschäfts. Die in Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 genannten Geschäfte bedürfen keiner weiteren Genehmigung durch den Vereinsausschuß. Der Vorstand hat den Vereinsausschuß über diese Ausgaben zu unterrichten. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses. Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Bestellung von Grundschulden oder der Eingehung von Darlehen sind immer vorab vom Vereinsausschuß zu bewilligen.

(6) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied jederzeit einberufen werden. Eine vorherige Mitteilung des Beschlußgegenstandes bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Hierbei hat entweder der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend zu sein. Es entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, wenn dieser nicht anwesend ist die Stimme des 2. Vorsitzenden. Sind sich der 1. Vorsitzende und

der 2. Vorsitzende uneins, kann von jedem Vorstandsmitglied der Verwaltungsausschuß angerufen werden. Über die Anwesenheit, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis der Vorstandschaft ist von einem der anwesenden Vorstandsmitglieder ein Protokoll zu erstellen.

(7) Der Vorstand ist zuständig:

- für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung und des Vereinsausschusses,
- für die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein, den Ausschluß und die Bestrafung von Mitgliedern,
- für alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden und keine besondere Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans besteht.
- Er gibt die Richtlinien des gesamten Sportbetriebes vor, er entscheidet über die Teilnahme und Durchführung von Vereins- und sonstigen Veranstaltungen, über die Einrichtung weiterer Sportabteilungen.
- der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen im Rahmen des Vollzugs der Satzungsänderungen berechtigt.

(8) Der erste Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederhauptversammlung. Der erste Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder des Vorstandes zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen. Dem ersten Vorsitzenden obliegt weiterhin:

- die Festlegung der Tagesordnungen für die Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung,
- die Genehmigung von Ausgaben im Einzelfall bis zu EUR 5.000,00.

(9) Dem zweiten Vorsitzenden obliegt die Stellvertretung und ständige Unterstützung und Beratung des ersten Vorsitzenden, die Abstimmungen der Veranstaltungen des Vereins und die Veranstaltungen der Abteilungen untereinander, Mitgliederbesuche, soweit möglich, bei Geburtstagen, etc.

(10) Dem Hauptkassier (1. Kassier) obliegt die Wahrnehmung und Entscheidung der gesamten Kassengeschäfte des Vereins und die unter § 9 aufgeführten Tätigkeiten.

§ 7

(1) Der Vereinsausschuß besteht aus:

- den Vorstandsmitgliedern
- dem 1. Schriftführer
- den Abteilungsleitern
- dem 2. Schriftführer
- dem Jugendleiter
- mindestens fünf weiteren Beisitzern zur besonderen Verwendung.

Weitere Beisitzer können bedarfsweise von der Mitgliederhauptversammlung gewählt und / oder durch Beschluß des Vereinsausschusses im weiteren Verlauf des Geschäftsjahres gewählt werden.

(2) Der Vereinsausschuß beschließt die Ausgaben des jährlichen Haushaltsplans. Ferner entscheidet der Vereinsausschuß über Ehrungen und Vereinsauszeichnungen.

(3) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung von Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuß stehen insbesondere die Rechte nach § 4 sowie nach § 6 dieser Satzung zu sowie die Bewilligung des jährlich aufzustellenden Haushaltsplans.

(4) Dem Vereinsausschuß können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

(5) Die Vereinsausschußsitzungen werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen und sind bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der dem Vereinsausschuß angehörenden Mitglieder beschlußfähig. Es sollen mindestens sechs Ausschußsitzungen pro Jahr stattfinden. Wird von mindestens der Hälfte der dem Ausschuß angehörenden Mitgliedern schriftlich der Auftrag unter Angabe der Gründe auf Einberufung einer Sitzung gestellt, so ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet. Zur Fassung von Beschlüssen des Vereinsausschusses ist Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(6) Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

(7) Alle Vereinsausschußmitglieder einschließlich der Mitglieder der Vorstandschaft sind, soweit notwendig, zur Verschwiegenheit über die in den Vereinsausschußsitzungen besprochenen Gegenständen verpflichtet.

§ 8

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen und des Zwecks beim Vorstand oder von der Vorstandschaft beantragt wird.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihren wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Außerdem ist der Tag der Mitgliederversammlung durch Anschlag oder durch Tageszeitung mindestens acht Tage vorher bekanntzugeben. Anträge stimmberechtigter Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich einzureichen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der übrigen Vereinsausschußmitglieder, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Wahl leitet ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuß, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Abstimmungen geschehen durch Handaufheben, sofern nicht schriftlich Wahl gewünscht wird. Grundsätzlich entscheidet bei allen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kasse mindestens zweimal jährlich zu prüfen hat und der Versammlung Bericht erstattet.

(5) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 9

(1) Dem Hauptkassier obliegt die Wahrnehmung der gesamten Kassengeschäfte des Vereins im Rahmen des vom Verwaltungsausschusses bewilligten Haushaltsplanes. Er prüft auch die Tätigkeit des 2. Kassiers und ist dessen Vertreter.

(2) Insbesondere obliegt dem Hauptkassier

- a) die Einziehung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge,
- b) die Leistung der vom 1. Vorstand angewiesenen Zahlungen,
- c) die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben, die Erstellung der Kassenberichte und der Jahresabrechnung,
- d) die Erstellung des Haushaltsplanes,
- e) die Erstellung von Spendenbescheinigungen und Rechnungen,
- f) Abführungen der Umsatzsteuer, Nachweise der Gemeinnützigkeit gegenüber der Finanzbehörde, Erstellung von Steuererklärungen,
- g) Nebenkostenabrechnungen für Gaststätte und Wohnung Vereinsheim,
- h) Mitgliederverwaltung / Mitgliederkartei, Bearbeitung des gesamten Schriftverkehrs
- i) die laufende Unterrichtung des Vorstandes über die Kassenlage und Kontostände.

(3) Spenden, Eintrittsgelder bei Spielen und Veranstaltungen, Stiftungen usw. müssen restlos der Vereinskasse zugeführt werden. Die Gelder sind nur für sportliche und sportdienende Zwecke zu verwenden.

§ 10

Der 1. Schriftführer hat die Sitzungsprotokolle zu führen. Er wird durch den 2. Schriftführer vertreten. Dem 2. Schriftführer obliegt außerdem die Führung der Vereinschronik.

§ 11

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12

Den Abteilungsleitern obliegt im Einvernehmen mit den Spielführern die Aufstellung, Einteilung und Beaufsichtigung aller Sportausübenden.

§ 13

Die Jugend-(Schüler-)leiter und deren Vertreter sind für den Sportbetrieb der jugendlichen Vereinsmitglieder verantwortlich. Ihnen obliegen gleichzeitig die Erfüllung aller besonderen Vorschriften der Jugendsatzungen des Bayerischen Landessportverbandes und dessen Fachverbände.

§ 14

Dem 2. Kassier obliegt die Erhebung der Eintrittsgelder. Er unterstützt den Hauptkassier und ist dessen Vertreter. Die Position des 2. Kassiers kann, sofern nicht durch Wahl der Mitgliederversammlung, auch nach Bedarf durch Beschluß des Vereinsausschusses im Verlauf des Geschäftsjahres besetzt werden.

§ 15

(1) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können vom Vereinsausschuß zu Ehrenmitgliedern ernannt und mit den Ehrenzeichen des Vereins ausgezeichnet werden. Die Vereinsehrenzeichen können auch für sich allein und an Nichtmitglieder verliehen werden.

(2) Ehrungen sind ferner für eine ununterbrochene Mitgliedschaft von 25 Jahren, 40 Jahren und für jede weitere 10 Jahre vorzunehmen. In die Jahre der Mitgliedschaft werden auch die der Jugendzeit (ab vollendetem 14. Lebensjahr) eingerechnet. Wird die Mitgliedschaft unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt, zählt als Stichtag der Tag des neuerlichen Eintritts. Die vorher zurückliegende Mitgliedschaft bleibt unberücksichtigt.

§ 16

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 18

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 19

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen Vierfünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

(2) Darauf haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Beschließen die Mitglieder die Auflösung des Vereins, so entscheiden die Vereinsmitglieder mit Zustimmung des Finanzamtes über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die Vorgaben aus dem Erbbaurechtsvertrag der Stadt Nürnberg sind zu beachten und einzuhalten.

(3) Beschlüsse über die Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 20

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Die Mitglieder stimmen dieser Datenverwendung zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(4) Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Lichtbildern unter Namensnennung in Print- und Telemedien sowie elektronische Medien zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt.

§ 22

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04. Mai 2012 mit Wirkung vom 04. Mai 2012 beschlossen.